

## **Verkaufs- und Lieferbedingungen für den kaufmännischen Verkehr** **test4® - Postfach 23 25 - D-96014 Bamberg - Wertschmied Group GmbH - HRB Bamberg 5780**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- a. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern/Unternehmerinnen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB („Anwendungsbereich“). Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- b. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

### **§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

- a. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB („Bindung an den Antrag“) anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen. Durch diese Annahme z.B. in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Versand der Ware kommt der Vertrag zustande.
- b. Sind zum Zeitpunkt der Bestellung bestellte Produkte nicht oder nicht ausreichend verfügbar, behalten wir uns vor, die Bestellung nicht anzunehmen, so dass kein Vertrag zustande kommt. Hierüber werden wir Sie informieren und bereits geleistete Zahlungen werden unverzüglich auf unsere Kosten zurückerstattet.

### **§ 3 Überlassene Unterlagen**

- a. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns uneingeschränktes Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu der Bestellerin/dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

### **§ 4 Preise, Zahlung, Versandkosten und Transportversicherung**

- a. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk (EXW) in € einschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.
- b. Der Zahlungseingang des Kaufpreises hat ausschließlich auf das genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- c. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis (auch bei Vorkasse, SEPA-Firmenlastschrift, Überweisung) ohne Abzug unabhängig der Zahlungsform innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung zur Zahlung fällig. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- d. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
- e. Ab €150 Bestellwert ohne Mehrwertsteuer übernehmen wir im Inland die Versandkosten und die Transportversicherung. Bis €150 verrechnen wir im Inland hierfür €4.99 netto (EU: €300 bzw. €13.99).

### **§ 5 Zurückbehaltungsrechte**

- a. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist die Bestellerin/der Besteller nur insoweit befugt, als ihr/sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### **§ 6 Lieferzeit**

- a. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen der Bestellerin/des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- b. Kommt die Bestellerin/der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt diese/r schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- c. Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder nicht grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.
- d. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

## **§ 7 Gefahrübergang bei Versendung**

- a. Wird die Ware auf Wunsch der Bestellerin/des Bestellers an diese/n versandt, so geht mit der Absendung an die Bestellerin/den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf die Bestellerin/den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

- a. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn die Bestellerin/der Besteller sich vertragswidrig verhält.
- b. Die Bestellerin/der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf sie/ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns die Bestellerin/der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO („Drittwiderrspruchsklage“) zu erstatten, haftet die Bestellerin/der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- c. Die Bestellerin/der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber der Abnehmerin/dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt die Bestellerin/der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die Bestellerin/der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange die Bestellerin/der Besteller ihre/seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- d. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch die Bestellerin/den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht der Bestellerin/des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache der Bestellerin/des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass die Bestellerin/der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen die Bestellerin/den Besteller tritt diese/r auch solche Forderungen an uns ab, die ihr/ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- e. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen der Bestellerin/des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## **§ 9 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress**

- a. Gewährleistungsrechte der Bestellerin/des Bestellers setzen voraus, dass diese/r ihre/seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- b. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserer Bestellerin/unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Verwenderin/des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
- c. Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- d. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann die Bestellerin/der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- e. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei natürlicher Abnutzung. Werden von der Bestellerin/vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Beeinträchtigungen oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- f. Ansprüche der Bestellerin/des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die

Niederlassung der Bestellerin/des Bestellers verbraucht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

- g. Rückgriffsansprüche der Bestellerin/des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als die Bestellerin/der Besteller mit Ihrer Abnehmerin/seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches der Bestellerin/des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

#### **§ 10 Sonstiges**

- a. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG<sup>contracts for the international sale of goods</sup>).
- b. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- c. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

**Bamberg, den 11. April 2017, v02**

**test4® by Wertschmied Group GmbH**